Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 125 (1959)

Heft: 8

Rubrik: Zeitschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZEITSCHRIFTEN

Technische Mitteilungen für Sappeure, Pontoniere und Mineure

Nr. 4, Februar 1959

Erfahrungen mit Genieregimentern. Versuchsweise wurden anläßlich Manövern bei zwei Armeekorps Genie-Regimenter gebildet. Es wurden dabei Erfahrungen gesammelt in bezug auf Einsatz eines solchen Genie-Regiments, welches aus einem Mot.Sap.Bat. und einem Pont.Bat. bestand. Es ergab sich, daß für kurze Dauer (Manöver) der Stab mit einem Bestand von 16 Mann (wovon 6 Offiziere) genügen kann, für längere Tätigkeit wären 32–34 Mann (wovon 11 Of.) notwendig. Zweckmäßig wäre die Trennung des aus Offizieren bestehenden Stabes und Zusammenfassung der übrigen Leute in ein besonderes Stabsdetachement. Für das Genie-Rgt. sind der Motorwagendienst und ein guter Übermittlungsdienst mit leistungsfähigen Funkgeräten von großer Bedeutung. Die Zusammenfassung der Genie-Bat. des AK in ein Regiment hat sich eindeutig als vorteilhaft erwiesen. Die Vereinigung der Funktion des Genie-Chefs und derjenigen des Kommandanten des Genie-Rgt. in einer Person erlaubt eine rasche Verwirklichung der Absichten des taktischen Kommandanten und durch die Schaffung des Genie-Rgt.-Stabes die Entlastung der Bataillone in bezug auf Vorbereitung ihres Einsatzes, Erkundungen und Materilbereitstellungen.

Geologische Beurteilung des Flußgrundes für den schweren Brückenbau. Einen wertvollen Beitrag allgemeiner geologischer Belange, ergänzt durch einen Überblick über die geologischen Flußgrundverhältnisse verschiedener Abschnitte der Flüsse Reuß, Aare, Lorze, Linth-Limmat, Glatt, Töß, Thur, Sitter, Seez und Rhein, vermittelt der Kdt. der Mot.Sap.Kp. II/24, Dr. geol. Büchi.

Ein weiterer Aufsatz behandelt «Die Grenzspannweiten der Stahlfachwerkbrücke 53, Normaltyp, bei Belastung durch ein 50 t-Raupenzug». Die zweckmäßige Kombination der Konstruktion ergibt Spannungen von 18 m.

Kammerminen-Sprengungen. Unter diesem Titel werden einige interessante Beispiele von größeren Felssprengungen im Kammersprengverfahren beschrieben. Sie sind durch Skizzen und Photographien anschaulich erläutert.

Materialverluste zu Lasten Truppenkasse

Im «Fourier» vom Juni 1959 behandelt Major H. Hügli, Bern, diese für jeden Kp.Kdt. wichtige Frage. Es lohnt sich, die Zusammenstellung aller dieses Problem beschlagenden Vorschriften nachzulesen und sich namentlich Ziff. 161 des Dienstreglementes einzuprägen. Darnach darf es nur die Ausnahme bilden, wenn bei einem Materialverlust nicht der verantwortliche Mann herausgefunden und dann haftbar gemacht werden kann. Liegen grobe Organisationsfehler vor, so haftet grundsätzlich der fehlbare Vorgesetzte. Nur für solche Fälle, in denen weder der einzelne Wehrmann, noch der Vorgesetzte haftbar gemacht werden können, darf die Truppenkasse zur Deckung des Schadens herangezogen werden.

Adresse für Abonnements- und Inseratbestellungen, Grad- und Adreßänderungen: Huber & Co. AG, Abteilung ASMZ, Frauenfeld, Telefon (054) 7 37 37 Postcheckkonto VIII c 10

Bezugspreise: Jahresabonnement Fr. 12.—, Einzelnummer Fr. 1.30 Ausland (unter frankiertem Streifband) Fr. 13.50